

## Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater  
Holger Piscator aus Dreihausen ab sofort monatlich  
über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



### **Außergewöhnliche Belastungen im Steuerrecht: Ist die "zumutbare Belastung" verfassungskonform ?**

Wer in seiner Steuererklärung außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Beerdigungskosten u.ä.) geltend macht, kann diese nicht in voller Höhe abziehen, sondern muss sich vom Finanzamt eine sog. "zumutbare Belastung" anrechnen lassen. Die Höhe dieser zumutbaren Belastung ist abhängig von der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder und schwankt zwischen 1 % und 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte. So wirken sich bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen, der einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 55.000 € hat, diese Art von Kosten nur aus, wenn sie über 3.850,00 € liegen (zumutbare Belastung: 7%). Bei einem Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern und gleichem Einkommen liegt die zumutbare Belastung zwar nur bei 2% aber damit immer noch bei 1.100,00 €. Es muss also schon einiges zusammenkommen, damit man den Fiskus an seinen Krankheitskosten beteiligen kann.

Gegen die zumutbare Belastung ist nun allerdings ein Verfahren (Aktenzeichen VI R 32/13) beim BFH anhängig. Die Kläger hatten in ihrer Einkommensteuererklärung Krankheitskosten in Höhe von 1.098 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht, welche das Finanzamt dem Grund nach auch als abzugsfähig anerkannte. Wegen der zumutbaren Belastung ergab sich jedoch kein Abzug. Die Kläger sahen die Krankheitskosten als zwangsläufig an, so dass sie in voller Höhe zu berücksichtigen seien. Die Kürzung um die zumutbare Belastung verstoße gegen die Verfassung.

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf mit Schreiben vom 29.08.2013 reagiert und erlässt Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt vorläufig. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen zwar zunächst nicht in der Steuerberechnung enthalten sind, sollte der BFH aber hier zu Gunsten des Steuerpflichtigen entscheiden, werden die Bescheide automatisch korrigiert und die Steuerpflichtigen können sich über eine Erstattung freuen. Es ist also anzuraten, die Kosten bis zur endgültigen Entscheidung immer geltend zu machen und zwar auch dann, wenn klar ist, dass die zumutbare Belastung nicht überschritten wird.

Das FG Rheinland-Pfalz stellte mit Urteil vom 06.09.2012 übrigens bereits fest, dass die außergewöhnlichen Belastungen (agB) nur dann um einen Eigenanteil zu kürzen sind, wenn es sich um existentiell nicht notwendige Aufwendungen wie für eine Chefarztbehandlung oder für ein Zweibettzimmer handelt.

## **Steuerberater**

**Holger Piscator**

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: [piscator@stb-piscator.de](mailto:piscator@stb-piscator.de)

[www.stb-piscator.de](http://www.stb-piscator.de)